

Gesetz über die Beteiligungen [Public Corporate Governance] (PCGG)

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft,

gestützt auf § 63 Absatz 1 und § 135 der Verfassung des Kantons Basel-Landschaft vom 17. Mai 1984¹,

beschliesst:

I.

§ 1 Gegenstand und Zweck

¹ Das vorliegende Gesetz regelt die Grundsätze für eine zielgerichtete, systematische und angemessene Steuerung und Kontrolle der Beteiligungen des Kantons.

² Es bezweckt im Zusammenhang mit den Beteiligungen des Kantons die Wahrung seiner Eigentümerinteressen, die Minimierung der Risikoexposition sowie die Sicherstellung der Erfüllung der öffentlichen Aufgaben.

§ 2 Geltungsbereich

¹ Das Gesetz gilt für Beteiligungen, die ausgelagerte Kantonsaufgaben erfüllen.

² Als Beteiligung im Sinne dieses Gesetzes gelten Institutionen in Form von öffentlich-rechtlichen Anstalten oder solche in einer Gesellschaftsform gemäss Obligationenrecht oder gemäss Spezialgesetz, bei welchen der Kanton Einfluss auf die Besetzung des strategischen Führungsorgans nehmen kann.

§ 3 Auslagerung

¹ Aufgaben, die vorwiegend der Politikvorbereitung dienen, als Dienstleistung politisch eng zu begleiten oder mit erheblichen Eingriffen in die Grundrechte verbunden sind, sind innerhalb der kantonalen Verwaltung wahrzunehmen und können nicht ausgelagert werden.

² Aufgaben können ausgelagert werden, wenn sie ausserhalb der kantonalen Verwaltung wirksamer und wirtschaftlicher wahrgenommen werden können.

§ 4 Grundsätze der Beteiligungssteuerung

¹ Die Beteiligungssteuerung umfasst insbesondere die folgenden Instrumente:

¹ SGS 100, GS 29.276

- a. Erlass einer Eigentümerstrategie;
 - b. Abschluss von Leistungsvereinbarungen;
 - c. Durchführung von Eigentümergesprächen;
 - d. Periodische Risikoerfassung und Berichterstattung;
 - e. Mitwirkung bei der Besetzung der strategischen Führungsorgane.
- ² Die Intensität der Beteiligungssteuerung richtet sich nach der Grösse und Bedeutung der Beteiligung, der Möglichkeit der Einflussnahme durch den Kanton und dem Risiko sowie der darauf basierenden Einordnung in strategisch wichtige Beteiligungen und andere Beteiligungen.
- ³ Als strategisch wichtig gelten Beteiligungen, die mindestens drei der folgenden Kriterien erfüllen:
- a. Überschreitung von zwei der nachstehenden Grössen in zwei aufeinander folgenden Geschäftsjahren:
 - 1. Bilanzsumme von 20 Millionen Franken,
 - 2. Umsatzerlös von 40 Millionen Franken,
 - 3. 250 Vollzeitstellen im Jahresdurchschnitt;
 - b. Mehrheitsbeteiligung des Kantons;
 - c. Politische Bedeutung gemäss Beschluss des Regierungsrates;
 - d. Potentielles finanzielles Risiko.
- ⁴ Der Regierungsrat prüft periodisch, welche Beteiligungen die Kriterien gemäss Absatz 3 erfüllen.

§ 5 Eigentümerstrategie

- ¹ Für jede Beteiligung besteht eine langfristig ausgerichtete Eigentümerstrategie.
- ² Die Eigentümerstrategie beinhaltet insbesondere folgende Punkte:
- a. Zielsetzungen an die Beteiligung mit Bezug auf ihre Strategie, Wirtschaftlichkeit, Risikomanagement, Organisation und Berichterstattung;
 - b. das beabsichtigte Vorgehen des Kantons mit Bezug auf die Beteiligung;
 - c. sofern keine separate Leistungsvereinbarung abgeschlossen wird: Vorgaben betreffend Leistungserbringung oder Erfüllung der öffentlichen Aufgabe durch die Beteiligung;
 - d. Begründung von Ausnahmen gemäss §§ 6 und 7.
- ³ Die strategischen Führungsorgane der Beteiligungen legen die Unternehmensstrategie unter Vorbehalt abweichender übergeordneter Regelungen im Rahmen der Eigentümerstrategie fest.

§ 6 Besetzung des strategischen Führungsorgans

- ¹ Soweit dem Kanton Wahlbefugnisse oder Vorschlagsrechte zur Besetzung eines strategischen Führungsorgans zustehen, übt diese der Regierungsrat aus, sofern das Gesetz keine andere Regelung vorsieht.

- ² Bei der Ausübung seiner Wahlbefugnisse sorgt der Regierungsrat für die Einhaltung folgender Grundsätze:
- a. Öffentliche Ausschreibung der vakanten Sitze bei strategisch wichtigen Beteiligungen, sofern die Einsitznahme nicht an eine spezifische Funktion geknüpft ist;
 - b. Besetzung der vakanten Sitze anhand des geltenden Anforderungsprofils;
 - c. Personelle Unabhängigkeit der Organe der Beteiligung, insbesondere kein Doppelmandat im strategischen Führungsorgan und in der Geschäftsleitung;
 - d. Wahl der bzw. des Vorsitzenden der Geschäftsleitung zur Präsidentin bzw. zum Präsidenten des Verwaltungsrates frühestens 12 Monate nach Beendigung der Tätigkeit in der Geschäftsleitung;
 - e. Keine Wahl von Mitgliedern, die während der Amtsperiode das 70. Altersjahr vollenden;
 - f. Wahl der Mitglieder für eine maximale Amtsdauer von 4 Jahren;
 - g. Wahl der Mitglieder für eine maximale Amtszeit von 16 Jahren;
 - h. Angemessene Vertretung der Geschlechter.
 - i. Das strategische Führungsorgan besteht in der Regel aus maximal sieben Mitgliedern.
- ³ Generelle Ausnahmen von Absatz 2 sind in der Eigentümerstrategie und Ausnahmen im Einzelfall im Wahlbeschluss zu begründen.
- ⁴ Wählt der Regierungsrat die Mitglieder eines strategischen Führungsorgans nur teilweise oder ist er an Wahlvorschläge Dritter gebunden, so setzt sich der Regierungsrat dafür ein, dass die Zusammensetzung des gesamten Organs den Grundsätzen von Absatz 2 entspricht.

§ 7 Vertretung des Kantons im strategischen Führungsorgan

- ¹ Die Kantonsvertretung handelt bei Ausübung ihrer Funktion im strategischen Führungsorgan unter Vorbehalt abweichender übergeordneter Regelungen im Sinne der Eigentümerstrategie.
- ² Als Kantonsvertretungen gelten alle Personen, welche vom Regierungsrat zur Einsitznahme in das strategische Führungsorgan einer Beteiligung gewählt und mandatiert werden.
- ³ Der Kanton ist im strategischen Führungsorgan einer Beteiligung nicht vertreten durch:
- a. Mitglieder des Landrats,
 - b. Mitglieder des Regierungsrats oder
 - c. Mitarbeitende der kantonalen Verwaltung mit Führungs- und Kontrollaufgaben in Bezug auf die Beteiligung.
- ⁴ Ausnahmen von Absatz 3 sind möglich,
- a. wenn es sich um eine strategisch wichtige Beteiligung handelt und sich die Interessen des Kantons ohne diese Vertretung nicht wahrnehmen lassen;
 - b. wenn es sich um ein strategisches Führungsorgan mit Vertretungen anderer Kantone handelt.
- ⁵ Ausnahmen von Absatz 3 sind in der Eigentümerstrategie zu begründen.

§ 8 Keine Abführung von Mandatsentschädigungen

- ¹ Die vom Kanton gewählten Mitglieder des strategischen Führungsorgans dürfen nicht dazu verpflichtet werden, die Entschädigung für ihr Mandat ganz oder teilweise an politische Parteien und Interessensverbände abzuführen.
- ² Die Beteiligungen können zur Förderung des staatspolitischen Systems ausgewogene Beiträge an im Landrat vertretene politische Parteien leisten.
- ³ Die Beiträge gemäss Absatz 2 sind durch die Beteiligungen im Geschäftsbericht offenzulegen.

§ 9 Keine entgeltlichen Leistungen

- ¹ Mitglieder des strategischen Führungsorgans dürfen ausserhalb ihres Mandats keine entgeltlichen Leistungen für die Beteiligung erbringen.
- ² Dasselbe gilt für Personen, die den Mitgliedern des strategischen Führungsorgans nahe stehen.

§ 10 Oberaufsicht

- ¹ Der Landrat übt die Oberaufsicht über die Beteiligungen aus.
- ² Er nimmt die folgenden Funktionen wahr:
 - a. Kenntnisnahme der Geschäftsberichte und Jahresrechnungen der strategisch wichtigen Beteiligungen;
 - b. Kenntnisnahme der Eigentümerstrategien, vorbehältlich Rückweisung gemäss Absatz 3;
 - c. Kenntnisnahme des Beteiligungsberichts.
- ³ Bei strategisch wichtigen Beteiligungen kann der Landrat mit einer Zweidrittelmehrheit die Eigentümerstrategie mit konkreten Anträgen zur Überarbeitung an den Regierungsrat zurückweisen.

§ 11 Aufsicht

- ¹ Der Regierungsrat übt die Aufsicht über die Beteiligungen aus.
- ² Er nimmt insbesondere die folgenden Funktionen wahr:
 - a. Genehmigung der Geschäftsberichte und Jahresrechnungen der Beteiligungen;
 - b. Beschlussfassung über die Eigentümerstrategien und den Beteiligungsbericht;
 - c. Mandatierung der Kantonsvertretungen;
 - d. Durchführung der Eigentümergespräche mit den strategisch wichtigen Beteiligungen;
 - e. Wahrnehmung der Wahlbefugnisse oder der Vorschlagsrechte bei der Besetzung des strategischen Führungsorgans;
 - f. Abwahl der von ihm gewählten Mitglieder im strategischen Führungsorgan während der laufenden Amtsperiode aus wichtigen Gründen, unter Vorbehalt abweichender übergeordneter Regelungen.

§ 12 Ausführende Bestimmungen

Der Regierungsrat erlässt die ausführenden Bestimmungen zu diesem Gesetz.

§ 13 Übergangsbestimmungen

Die bisherigen Mitglieder der strategischen Führungsorgane bleiben bis zum Ablauf der laufenden Amtsperiode im Amt.

VERNEHMLASSUNG

II.

1. Änderung des Gesetzes über die Gewaltentrennung

Das Gesetz vom 23. Juni 1999² über die Gewaltentrennung wird wie folgt geändert:

§ 2 *Beteiligungen*

¹ Mitglieder der strategischen Führungsorgane von Beteiligungen im Sinne des Gesetzes vom [Datum] über die Beteiligungen [Public Corporate Governance] können dem Landrat nicht angehören.

² Mitglieder der operativen Führungsorgane der strategisch wichtigen Beteiligung im Sinne des Gesetzes vom [Datum] über die Beteiligungen [Public Corporate Governance] können dem Landrat nicht angehören.

2. Änderung des Landratsgesetzes

Das Gesetz vom 21. November 1994³ über die Organisation und die Geschäftsführung des Landrats (Landratsgesetz) wird wie folgt geändert:

§ 46a Absatz 1 und 2

¹ Der Regierungsrat unterbreitet dem Landrat den Beteiligungsbericht gemäss Gesetz vom [Datum] über die Beteiligungen [Public Corporate Governance] zur Kenntnis.

² *Aufgehoben.*

§ 61 Absatz 1 Buchstabe a

¹ Der Geschäftsprüfungskommission obliegen folgende Aufgaben:

- a. sie kontrolliert die kantonale Verwaltung, die Gerichte unter Vorbehalt der Rechtsprechung sowie den Ombudsman und die Aufsichtsstelle Datenschutz im Rahmen der parlamentarischen Oberaufsicht;

§ 62 Absatz 1 Buchstabe f

¹ Die Finanzkommission behandelt zuhanden des Landrates:

- f. den Beteiligungsbericht.

§ 63a Oberaufsicht über die Beteiligungen

¹ Die Oberaufsicht über die Beteiligungen gemäss Gesetz vom [Datum] über die Beteiligungen [Public Corporate Governance] wird durch jene Kommission wahrgenommen, deren Aufgabenbereich dem Tätigkeitsbereich der Beteiligung am nächsten ist.

² SGS 104, GS 33.0823

³ SGS 131, GS 32.58

² Ist keine eindeutige Zuordnung möglich, liegt die Oberaufsicht bei der Geschäftsprüfungskommission.

3. Änderung des Verwaltungsorganisationsgesetzes

Das Gesetz vom 6. Juni 1983⁴ über die Organisation des Regierungsrates und der kantonalen Verwaltung (Verwaltungsorganisationsgesetzes) wird wie folgt geändert:

4^{bis} Beteiligungen

§ 47a Beteiligungen

Aufgehoben.

4. Änderung des Gesetzes über die Versicherung von Gebäuden und Grundstücken (Sachversicherungsgesetz)

Das Gesetz vom 12. Januar 1981⁵ über die Versicherung von Gebäuden und Grundstücken (Sachversicherungsgesetz) wird wie folgt geändert:

§ 4 Absatz 1 und 2

¹ Dem Landrat obliegt die Oberaufsicht über die Beteiligungen gemäss Gesetz vom [Datum] über die Beteiligungen [Public Corporate Governance].

² *Aufgehoben.*

§ 5 Absatz 2

² Er wählt die Mitglieder der Verwaltungskommission, die Präsidentin bzw. den Präsidenten der Verwaltungskommission und die Kontrollstelle.

§ 6 Absatz 1 und 2

¹ Die Verwaltungskommission besteht aus 7 bis 9 Mitgliedern, darin eingeschlossen die Präsidentin bzw. der Präsident. Sie wird auf eine Amtsdauer von 4 Jahren gewählt.

² *Aufgehoben.*

5. Änderung des Gesetzes zur Förderung des öffentlichen Verkehrs

Das Gesetz vom 18. April 1985⁶ zur Förderung des öffentlichen Verkehrs wird wie folgt geändert:

⁴ SGS 140, GS 28.436

⁵ SGS 350, GS 27.690

⁶ SGS 480, GS 29.89

§ 11 Absatz 2

² Aufgehoben.

6. Änderung des Einführungsgesetzes zu den Bundesgesetzen über die Alters- und Hinterlassenenversicherung und die Invalidenversicherung (EG AHVG/IVG - BL)

Das Einführungsgesetz vom 22. September 1994⁷ zu den Bundesgesetzen über die Alters- und Hinterlassenenversicherung und die Invalidenversicherung (EG AHVG/IVG - BL) wird wie folgt geändert:

§ 3 Absatz 2

² Die Mitglieder der Aufsichtskommission werden vom Regierungsrat gewählt. Die Aufsichtskommission wählt die Geschäftsleitung. Das Weitere regelt die Verordnung.

7. Änderung des Spitalgesetzes

Das Spitalgesetz vom 17. November 2011⁸ wird wie folgt geändert:

§ 19 Absatz 3

³ Er nimmt die Jahresrechnung und den Geschäftsbericht zur Kenntnis.

§ 20 Absatz 2 Buchstabe d

² Der Regierungsrat hat insbesondere folgende Aufgabe:

- d. er genehmigt die Jahresrechnung und den Geschäftsbericht zur Kenntnisnahme,

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Der Regierungsrat legt den Zeitpunkt des Inkrafttretens fest.

⁷ SGS 831, GS 31.882

⁸ SGS 930, GS 37.0867